

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 25 (1952)

Heft: 12

Artikel: Zur Revision der Truppen- und Hilfskassen

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-517101>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Diese Fouriere geben sich jeweils keine Rechenschaft, dass die Vpf.-Abt. auf Grund der gemeldeten Bestände den Viehankauf tätigen und die Herstellung des Brotes vorbereiten muss. Ein Ausgleich in der kurzen Manöverperiode lässt sich jeweils kaum mehr bewerkstelligen und dadurch kommt die Vpf.-Abt. in eine unangenehme Situation.

Zur Revision der Truppen- und Hilfskassen

Anlässlich der Revision bei einem Stab während des Wiederholungskurses wurde dem Revisor eine um Monate zurückliegende Bescheinigung einer Bank vorgelegt, in der der Saldo der deponierten Sparhefte bestätigt war. Diese Depot-Bestätigung wurde nachher durch eine andere ersetzt, die auf den Stichtag der Revision ausgestellt war.

Der Revisor begnügte sich mit diesem Vermögens-Ausweis nicht. Er kannte Fälle von Veruntreuungen von Rechnungsführern, bei denen auch der Revisor zur Verantwortung gezogen wurde. Im Laufe der Strafuntersuchung zeigte sich nämlich, dass der strafbare Rechnungsführer ihm anvertraute Gelder in der Zeit zwischen zwei Diensten vom Sparheft abgehoben und für sich persönlich verwendet hatte. Er sorgte dann dafür, dass beim Einrücken — sogar mit ausgeliehenem Geld, das sofort wieder zurückerstattet wurde — das Sparheft wieder vollständig war und eine entsprechende Depotbescheinigung von der Bank ausgestellt wurde. — Nur durch Vorlage des Sparheftes allein kann nachgeprüft werden, ob die Zinsen richtig nachgetragen sind und ob alle abgezogenen Verrechnungssteuern zurückgefordert wurden.

Der der Revision unterzogene Qm. und sein Kommandant weigerten sich, die Sparhefte aus dem Depot auszulösen und vorzulegen. Der Qm. berief sich auf das VR, das nirgends die Bestimmung enthalte, dass der Vermögensausweis nur durch Vorlage der Sparhefte geleistet werden könne. Ziff. 9 des VR bestimme, dass die Kontrolle nur zu umfassen habe ... „die Aufbewahrung und Anlage der Gelder“. Diese sei durch die Depot-Bescheinigung nachgewiesen. Nach Ziff. 10 des VR soll sich die Kontrolle erstrecken auf ... „den Ausweis des Vermögensbestandes“, nicht aber auf die Entwicklung dieses Bestandes. Dafür genüge der Depot-Auszug.

Der Fall wurde dem OKK zum Entscheid vorgelegt. Es schreibt dazu: „Man konnte bei der Redaktion des Verwaltungsreglementes nicht so weit gehen, um alle Details, wie eine Kassenrevision durchzuführen sei, vorzuschreiben. Man musste dem Revisor überlassen, die Revision so durchzuführen, dass er über den gesamten Kassenverkehr seit der letzten Revision lückenlos aufgeklärt ist.“

Es versteht sich von selbst, dass in erster Linie die Originalausweise über den Vermögensbestand vorzulegen sind. Dies sollte geschehen, ohne dass es vom Revisor verlangt werden muss. Wenn also ein Revisor verlangt, dass an Stelle von Bankbescheinigungen die Sparbücher oder Wertschriften vorzulegen seien, so hat der Rechnungsführer dieser Aufforderung ungesäumt nachzukommen.

Ein Revisor muss auch den Kassenverkehr bis zur letzten Revision zurück prüfen können. Dazu braucht er die Sparbücher. Eine Bankbescheinigung über den Bestand an einem bestimmten Tag genügt dazu nicht.“

Bekleidung der HD-Rechnungsführer

von HD-Rf. Ringwald, Binningen

In der Februar-Nummer 1951 (Seite 53) des „Fourier“ ist unter der Ueberschrift „Aus der Redaktionsstube“ ein Schreiben eines unbekannten HD-Rf. an das OKK abgedruckt, worin dieser sich über die schlechten Kleiderstücke beklagt, in welchen er und viele seiner Kameraden trotz ihrer verantwortungsvollen Funktion herumlaufen müsse. Es mag zutreffen, dass dies während dem Aktivdienst und in der Nachkriegszeit der Fall war, als Mangel an allen Ausrüstungsgegenständen herrschte. Dies hat sich aber grundlegend geändert. Auch die HD und insbesondere die Funktionäre werden jetzt wie ihre Kameraden von der aktiven Truppe mit anständigen Kleidungs- und Ausrüstungsgegenständen versehen.

Nach der Bekleidungsvorschrift für die HD haben die Funktionäre von der Soldklasse 4 (zu der auch die Rechnungsführer gehören) an aufwärts Anspruch auf die Abgabe einer Mütze für höhere Uof. und zwar neben der Feldmütze, die für das Tragen im Dienst bestimmt ist. Die Zeughäuser sind auch angewiesen, den HD-Funktionären gute Kleidungsstücke abzugeben und der Schreiber dieses Aufsatzes hat anlässlich einer kürzlichen Dienstleistung die Erfahrung gemacht, dass die Zeughausverwaltungen den HD in bezug auf die Abgabe von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sehr entgegenkommend sind. Auf Wunsch wird sogar der Waffenrock zum offen Tragen kostenlos umgeändert. Jeder HD-Rf. hat also die Möglichkeit, seine Bekleidung und Ausrüstung im nächsten Zeughaus zu ergänzen und zu modernisieren. Wir wollen hoffen, dass zahlreiche Kameraden von dieser Möglichkeit Gebrauch machen.

Bedauerlicherweise erhalten die HD-Rf. noch immer keine Kartentasche, obwohl eine solche im Dienst unbedingt notwendig ist. Es wäre wünschenswert, dass die Leitung des SFV einmal an die zuständigen militärischen Instanzen gelangt, um die Abgabe dieses für die Rf. wichtigen Ausrüstungsgegenstandes anzuregen. Bei Erfolg darf sie des Dankes zahlreicher Kameraden gewiss sein.

Die AHV-Nummer im militärischen Kontrollwesen

Der Bundesrat hat dieser Tage eine neue Verordnung über das militärische Kontrollwesen genehmigt, die vor allem die Sicherstellung der Heranziehung aller Schweizerbürger zur Erfüllung der Wehrpflicht bezweckt. Dazu dienen: Stammkontrolle, Korpskontrolle, Dienstbüchlein, Dienstetat, Kontrolle über die wehrpflichtigen Schweizer im Ausland, Militärflichtersatz-Kontrolle, Meldungen und Rapporte, polizeiliche Ausschreibung, militärische Identitätskarte und Erkennungsmarke.

Auf Grund der Genfer Abkommen zum Schutze der Kriegsoffer ist jedem Wehrmann eine besondere Identitätskarte abzugeben. Die Ausstellung und Abgabe